

drücklich die Frage nach den Ursachen für das Scheitern der Weimarer Republik aufgeworfen. Warum war die erste deutsche Demokratie von so kurzer Dauer? Zu Recht weist *Gusy* auf die Fülle unterschiedlicher Faktoren hin und verschließt sich damit jedem monokausalen Erklärungsversuch. Einen Faktor möchte er eher geringer bewerten, als es vielfach geschieht oder geschehen ist: Die Weimarer Verfassung sei nicht ohne Mängel gewesen, aber ob eine andere Verfassung den Untergang der Republik hätte verhindern können, sei mit Recht zu bezweifeln (467). Dem stimmt der Rezensent gern zu, aber doch mit der Ergänzung, daß nicht nur das unbegrenzte Recht zur Reichstagsauflösung nach Art. 25, sondern daneben auch der verhängnisvolle, konstitutionell angelegte Dualismus von Reichstag und Reichspräsident sowie die im destruktiven Mißtrauensvotum übersteigerte und sich selbst zerstörende Form des parlamentarischen Systems als Strukturängel der Verfassung zu benennen sind.

Eine Chronik der Ereignisse, tabellarische Übersichten zu den Reichspräsidenten- und Parlamentswahlen sowie ein Personen- und Sachregister beschließen eine anregende, gut lesbare Arbeit, die man jedem, der an der jüngeren deutschen Verfassungsgeschichte interessiert ist, nur uneingeschränkt empfehlen kann.

Professor Dr. Werner Frotscher, Marburg

Jörg Peter: Kombinationsprodukthaftung für Umweltpersonenschäden. Ein Beitrag zum deliktsrechtlichen Drittschutz im Lichte des Verfassungsrechts. – Baden-Baden: Nomos-Verlagsges., 1997. 268 S.; brosch.: 76,- DM ISBN 3-7890-4810-0.

Der Anwendungsbereich des UmweltHG ist begrenzt, weil der Gefährdungstatbestand des § 1 nur bestimmte Anlagen erfaßt und die Ursachenvermutung des § 6 nur beim bestimmungswidrigen Gebrauch der Anlage eingreift. Folglich erscheint es sinnvoll zu fragen, in welchem Umfang das allgemeine Deliktsrecht und vor allem das Produkthaftungsrecht zivilrechtlichen Umweltschutz ermöglicht (s. bereits *G. Hager* JZ 1990, 397 ff.; *Möllers*, Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht, 1996).

Die Hannoveraner Dissertation geht in diesem Kontext nun der Frage nach, inwieweit Kombinationsprodukte einer Haftung unterliegen, wenn sie Rechtsgüter Dritter über die Umweltpfade Luft, Wasser oder Boden schädigen. Das erste Kapitel der Arbeit dient der Klärung von Begriffen und des Haftungsgrundes mit Ausführungen zu den Schutzpflichten der Grundrechte und der ökonomischen Analyse des Rechts, bevor *Peter* dann einschlägige Verkehrspflichten nennt, die er anschließend in Fallgruppen präzisiert. In einem vierten Kapitel prüft er Rechtswidrigkeit und Verschulden, um mit einem Ausblick auf das geplante Umweltgesetzbuch und europäische Vorhaben zu enden.

Nach *Peter* ist ein Kombinationsprodukt ein Produkt, das der Benutzer (nicht etwa der Hersteller) nach Inverkehrgabe mit einem anderen Produkt eines anderen Herstellers zum Zweck einer gemeinsamen Produktleistung zusammenfügt, wie beispielsweise das Benzin, das notwendigerweise mit dem Pkw kombiniert werden muß, um diesen fahrbereit zu machen. Durch diesen engen Begriff werden zahlreiche Sachverhalte ausgeklammert: Weder Abfall noch die nur zufällige gleichzeitige Verwendung mehrerer Produkte (Arzneimittel) oder mehrerer Produkte nur eines Herstellers (Kindertee-Fall) sind Kombinationsprodukte im Sinne des Autors. Überzeugend bejaht *Peter* eine Präventionswirkung des Deliktsrechts und begründet dies mit den Schutzpflichten des Art. 2 Abs. 2 GG, die in das Zivilrecht hineinwirken (hierzu bereits *Möllers*, aaO, S. 148 ff.). Die Ausführungen hätten allerdings konkreter sein können, vermißt doch der Leser die Antwort darauf, in welchem Umfang die Schutzpflichten der Verfassung Verkehrspflichten begründen können, die so durch das einfache Zivilrecht konstituiert werden könnten. Auch die verschiedenen Herstellerpflichten, die *Peter* im zweiten Kapitel erörtert, wären einer weiteren dogmatischen Durchdringung durchaus zugänglich gewesen. Im Rahmen der Konstruktionspflicht hätte beispielsweise stärker aufgearbeitet werden müssen, inwieweit auf das sichere Vergleichsprodukt abgestellt werden darf. Die Rechtsprechung, die weiterhin auf Verbrauchererwartung und Preis als Kriterien zur Bejahung eines Konstruktionsfehlers abstellt, wird ebensowenig dargestellt wie US-amerikanische Erfahrungen, die auf die Möglichkeit des „alternative design“ abstellen (Restatement of the Law of Torts, 3d Draft, No. 2, 1995, Chap. 1 sec 2 [b] sowie *BGH* v. 17. 10. 1989, NJW 1990, 906 – Pferdebox). Umfangreich erörtert der Autor dann die Übergangsfrist bei einer fehlerhaften Konstruktion (S. 113 ff.; 144 ff.), ohne eine solche Frist des Herstellers aber überzeugend zu begründen – ohne Übergangsfrist kann die Bejahung eines Konstruktionsfehlers zum marktbeherrschenden Monopol des fehlerfreien Produktes führen. *Peter* gibt die Warn- und Prüfpflichten,

die der *BGH* in der Lenkerverkleidung-Entscheidung entwickelt hatte, zutreffend wieder (S. 173 ff.). Das schwierige Verhältnis dieser Pflichten im Verhältnis zum UWG, GWB und im Rahmen von Art. 30 ff. EGV mit der Vorrangstellung des Produkthaftungsrechts abzutun (S. 177), ist aber deutlich zu knapp. Aufschlußreich ist dann allerdings die Prüfung, in welchem Umfang die Hersteller des Kombinationsprodukts als Mittäter oder Beteiligte gem. §§ 830 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 BGB haften. Unter Ablehnung der herrschenden Ansicht möchte der Autor US-amerikanische und niederländische Erfahrungen der Marktanteilschaftung nutzbar machen und eine Haftung auch dann bejahen, wenn die jeweilige unerlaubte Handlung nicht geeignet war, den ganzen Schaden verursacht zu haben (S. 152, 168 ff.). Ob die Rechtsprechung dem folgen wird, erscheint allerdings zweifelhaft.

Insgesamt hätte die Arbeit einfacher, stilistisch geschickter (Art. 2 Abs. 2 GG als „Königsgrundrecht“, S. 76; „Herstellerinnenausgleich“, S. 154) und vor allem dichter geschrieben werden können – mancher Exkurs stört den Gang der Abhandlung. Auch überrascht, wie selektiv der Autor Rechtsprechung und Literatur verwertet: Wichtige Werke (wie beispielsweise *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung) wurden nahezu nicht ausgewertet. Sträflicherweise wird das Produkthaftungsrecht nur unzureichend vor dem US-amerikanischen und europäischen Hintergrund dargestellt. Das ist um so bedauerlicher als die gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien, auf denen das ProdHG und das ProdSG beruhen, wichtige Vorgaben für verschiedene Herstellerpflichten, wie beispielsweise die Warnpflichten, geben. Durch die eng begrenzte Ausgangsfrage, den fehlenden aktuellen Bezug und die weitgehende Ausklammerung des rechtsvergleichenden Kontexts hält sich der Erkenntnisgewinn der Arbeit in Grenzen.

Professor Dr. Thomas M. J. Möllers, Augsburg

Christian Stetter: Schrift und Sprache. – Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag, 1997. 672 S.; geb.: 98,- DM. ISBN 3-518-58253-4.

Die Botschaft dieses Buches macht es zu einem „Muß“ für jeden Rechtsvergleicher. Die Botschaft lautet: Die Schrift gestaltet unsere Sprache, unterschiedliche Schriften gestalten Sprachen anders. Die Schrift macht Wörter und Satz zu formalen Kategorien, beeinflusst die Vorstellungen von Logik und Rationalität – beide sind bei uns alphabet-gesteuert.

Diese Erkenntnis ist für die Rechtsvergleichung nicht neu, aber der dort grassierende „textism“ verdrängt sie noch. Dabei wunderten wir uns schon lange nicht mehr, daß wir das Gesetz unserer Sprache „Grammatik“ nennen – wo doch „gramma“ Buchstabe bedeutet. In der Tat: Die Schrift verdinglicht und objektiviert das Lautschema, preßt es in eine Schablone („Schriftsprache“). Das ist eine anthropologische Wende: Sprechen wächst in uns ohne unsere Steuerung, schreiben müssen wir lernen. Namentlich die Berührung mit der chinesischen – noch bildhaft geprägten – Schrift und die Begegnung mit chinesischen oder japanischen Kollegen belehrten uns, daß Schriften die Wirklichkeit anders sehen lassen, daß sie die Sprache ändern und damit das Weltbild. Entscheidend ist jeweils die Nähe der Schrift zum Bild.

Auch dieses Buch beginnt mit dem Erlebnis China und Japan, wo wir uns als hilflose Analphabeten erleben. Die dortigen Schriften (in Japan drei) führen konkreter an die Welt heran, lassen Abstraktes zurücktreten und erschweren Transzendentes. Ganz anders als bei uns ist die Wirkung aber nicht. Denn bei uns ist das „Bilderverbot“ (bis in die Juristentexte hinein) aus der Sicht der Sprache errichtet, eine Sprache, die ihrerseits dem Alphabet verpflichtet ist (wo „steht“ das?).

Den Ausgangspunkt und das zuvor gewußte Ergebnis verbindet der Verfasser mit genauen Analysen. Leitfiguren sind ihm *Saussure* und *Chomsky*, *Wilhelm von Humboldt* und *Wittgenstein*; eine gewaltige Galerie. Im Zentrum steht eine liebevolle Würdigung der platonischen Spätdialoge, namentlich *Phaidros*, *Sophistes* und *Parmenides*. Es geht um die Erkenntnis der Wirklichkeit, um das Wechselspiel zwischen Erkenntnis, Sprache und anderen Zeichen.

Hier endet indes die Empfehlung für den Rechtsvergleicher normalen Zuschnitts. Gewiß sind die Fragen für uns spannend – aber der Zugang über die Fachsprache des Autors bleibt uns oft versperrt. Wir lieben keine langen Sätze, noch dazu Schachtelsätze, kein gelehrtes Vokabular (z. B. immer wieder „intrinsisch“). Manches müssen wir daher querlesen – aber dem Linguisten geht es bei unseren Produkten oft kaum anders. Wir sind eben beide zu stark alphabetabhängig – ohne es zu merken; etwas mehr Bildhaftigkeit ließe uns verständlicher werden. Dieses Buch macht uns das indessen bewußt, wir verlieren die alphabetische „Unschuld“. Deshalb ist die Botschaft des Werkes für uns so wertvoll!

Professor Dr. Bernhard Großfeld, Münster